

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00064 vom 23. Oktober 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2002.00064

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00064 du 23 octobre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00064 del 23 ottobre 2002

Regeste

Einschätzung 1996 | Rechtsmittelfrist bei zweimaliger Zustellung eines Entscheids. Die Sendung (hier: Einspracheentscheid) gilt als am letzten Tag der Abholfrist zugestellt, wenn dem Adressaten schuldhaftige Verhinderung der Zustellung nachgewiesen werden kann. Hierzu genügt bei Bestehen eines Prozessrechtsverhältnisses der Beweis, dass die Abholungseinladung in seinen Machtbereich gelangte. Eine zweite Zustellung ist unter Vorbehalt des Vertrauensschutzes nicht von Belang (E.2). Trifft die zweite Zustellung mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Adressaten ein, ist die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung mangels Nachteilen auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes unbeachtlich. Erhebt der Adressat gestützt darauf ein Rechtsmittel (hier: Rekurs), dürfen ihm allerdings keine Verfahrenskosten auferlegt werden (E.3). Keine Relevanz der Einsprache gegen die Steuerrechnung im konkreten Fall (E.4). Keine Kostenaufgabe an die Beschwerdeführenden wegen für Laien missverständlicher Begründung des Rekursentscheids (E.5). Teilweise Gutheissung (im Kostenpunkt).

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz stützt ihre Ansicht, der Rekurs vom 7. Februar 2002 sei verspätet erfolgt, im Wesentlichen darauf, dass der Einspracheentscheid vom 12. November 2001 ordnungsgemäss zugestellt worden sei und damit den Lauf der Rekursfrist ausgelöst habe. a) Ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde, war als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 92 f.). Ins Leere stossen deshalb die Ausführungen des Pflichtigen, die Vorinstanz habe seinen formellen Rekursantrag missverstanden, laut dem geprüft werden sollte, "ob die Zustellung des Einspracheentscheides konform erfolgt" sei. b) Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (VO StG) gilt eine eingeschriebene Sendung, deren Zustellung vom Adressaten schuldhaft verhindert wurde, als am letzten Tag der von der Post angesetzten Abholfrist zugestellt (vgl. heute Ziff. 2.3.7 lit. b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Postdienstleistungen", Januar 2002, www.post.ch; vgl. auch BGE 127 I 31). Nach der Praxis des Verwaltungsgericht, die mit jener des Obergerichts und insoweit auch mit jener des Bundesgerichts übereinstimmt, liegt eine schuldhaftige Verhinderung vor, wenn der Adressat die erforderlichen Vorkehrungen für die Zustellbarkeit von behördlichen Postsendungen unterlässt, obwohl er aufgrund des Bestehens eines Prozessrechtsverhältnisses nach Treu und Glauben die Zustellung eines behördlichen Akts im konkreten Einzelfall mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten muss (RB 1998 Nr. 2 = ZR 98 Nr. 26; Richner/Frei/Kaufmann, § 126 N. 32; vgl. auch BGr, 23. Juli 2002, 1P.209/2002, E. 2.2.1, www.bger.ch; BGE 123 III 492, 119 V 89 E. 4b/aa). Selbst wenn in

sinngemässer Anwendung von § 179 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG) eine zweite Zustellung vorgenommen wird, ergibt sich daraus kein Recht des Adressaten, die geglückte erste Zustellung einer Abholungseinladung ignorieren zu dürfen und erst der zweiten Folge geben zu müssen (vgl. OGr, 18. September 1998, ZR 98 Nr. 18, E. 3f; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann, § 126 N. 31). Die erste Zustellung gilt deshalb als erfolgt, wenn dem Adressaten ihre schuldhafte Verhinderung nachgewiesen werden kann. Hierzu genügt der Beweis, dass die Abholungseinladung in den Machtbereich des Adressaten gelangte, etwa indem sie in dessen Brief- oder Postfach gelegt wurde (vgl. RB 1985 Nr. 49; OGr, 18. September 1998, ZR 98 Nr. 18, E. 3e; vgl. auch BGE 122 I 139 E. 1). Kann die erste Zustellung nachgewiesen werden, ist entgegen der Ansicht des Pflichtigen die zweite für den Fristenlauf grundsätzlich – unter Vorbehalt einzig des Vertrauensschutzes – nicht mehr von Bedeutung. Bei der Praxis, die er anruft, handelt es sich im Kern um eine Beweiserleichterung zugunsten der Behörden für den Fall, dass zwei erfolglose Zustellungsversuche durch eingeschriebene Sendung vorgenommen wurden: Dann darf gestützt auf die allgemeine Erfahrung vermutet werden, dass zumindest eine Abholungseinladung richtig hinterlegt wurde und daher als zugestellt gelten kann, wobei allerdings unter diesen Umständen zugunsten des Adressaten der zweite Zustellungsversuch als massgebend für den Fristenlauf anzusehen ist (RB 1998 Nr. 2 = ZR 98 Nr. 26; vgl. auch OGr, 1. Juli 1999, ZR 98 Nr. 43; teilweise abweichend Robert Hauser/Erhart Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 179 N. 1 ff., besonders 13 f.; entgegen der Bemerkung in RB 1998 Nr. 2 = ZR 98 Nr. 26 stützt sich die Zürcher Praxis in diesem Punkt nicht auf diejenige des Bundesgerichts). c) aa) Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, stand der Pflichtige aufgrund der Einsprache vom 20. Oktober 2000 in einem Prozessrechtsverhältnis und hatte – ungeachtet der Prozessdauer von über einem Jahr – mit der Zustellung allfälliger prozessleitender Verfügungen oder eines Entscheids zu rechnen. Demnach war er verpflichtet, deren ordnungsgemässe Zustellung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, § 126 N. 32, mit zahlreichen Hinweisen). bb) Der Einspracheentscheid vom 12. November 2001 wurde dem Pflichtigen eingeschrieben an seine Adresse in X gesandt. Diese Adresse war vom Pflichtigen in der Einsprache angegeben und eigens vor dem Versand noch einmal verifiziert worden. Irgendwelche besondern Vorkehren, um die ordnungsgemässe Postzustellung zu gewährleisten (wie etwa die Erteilung eines Nachsendeauftrags, die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten oder die Angabe einer Adressänderung bzw. einer Zustelladresse), hatte der Pflichtige vorher nicht getroffen; tatsächlich hielt er sich zumindest sporadisch in seiner Wohnung in X auf. Die Vorinstanz hat zur Frage der Zustellung des Einspracheentscheids ein Nachforschungsbegehren bei der Post in Auftrag gegeben, einen Amtsbericht der Poststelle X sowie eine Stellungnahme des Pflichtigen dazu eingeholt und Letzteren persönlich befragt. Gemäss dem Amtsbericht wurde dem Pflichtigen eine Abholungseinladung im Briefkasten deponiert. Laut einer Telefonnotiz des vorinstanzlichen Referenten räumte die Leiterin der Poststelle X zwar ein, dass Fehler nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Der Briefträger, der nach eigener Aussage die Abholungseinladung korrekt deponiert habe, sei aber sehr zuverlässig und sorgfältig. Der Pflichtige relativierte in der Befragung die Behauptung in seiner Stellungnahme zum Amtsbericht, er sei in der fraglichen Zeit gar nicht in seiner Wohnung in X gewesen. Er führte aus, er sei in der hier interessierenden Zeitspanne in medikamentöser Behandlung gestanden, habe sich nicht regelmässig in seiner Wohnung in X aufgehalten und den Briefkasten nicht regelmässig geleert. In welchen Abständen er den

Briefkasten geleert habe, wisse er nicht mehr. Abholungseinladungen habe er zwar regelmässig bei der Post eingelöst. Einmal sei jedoch eine eingeschriebene Sendung des Bezirksgerichts Y wieder zurückgesandt worden, weil er die Abholfrist nicht eingehalten habe. Seine Post und diejenige seiner Nachbarn seien allerdings bei der Zustellung oft verwechselt worden. Für eine ordnungsgemässe Zustellung des Einspracheentscheids vom 12. November 2001 sprechen der Amtsbericht und die ergänzenden Ausführungen der Leiterin der Poststelle X, ungeachtet dessen, dass der Briefträger – aus unbekanntem Gründen – nicht bereit war, vor der Steuerrekurskommission zur Frage der Zustellung bzw. der Hinterlegung der Abholungseinladung auszusagen. Die Einwände des Pflichtigen sind dagegen nicht geeignet, vernünftige Zweifel an der ordnungsgemässen Zustellung zu wecken. Seine Aussagen in der Stellungnahme zum Amtsbericht, in der Befragung und in der Beschwerdeschrift sind allgemein widersprüchlich und unklar. In der Befragung sagte er zwar aus, die Post sei häufig falsch zugestellt worden, relativierte diese Aussage aber gleich selber wieder. Jedenfalls räumte er ein, seinen Briefkasten nicht regelmässig geleert und eine eingeschriebene Sendung nicht abgeholt zu haben. Seine Meinung, die nicht abgeholte Sendung sei vom Bezirksgericht Y versandt worden, begründete er nicht näher. Selbst wenn er von Seiten der Post nur ein einziges Mal auf eine nicht abgeholte Einschreibesendung aufmerksam gemacht wurde, lässt sich daraus im Übrigen nicht ableiten, dass er die andern Sendungen alle abgeholt habe. Er war schliesslich nach eigenen Angaben in der fraglichen Zeit psychisch stark angeschlagen und stand wegen Depressionen unter dem Einfluss von Medikamenten, was ebenfalls dafür spricht, dass die Sendung wegen seines nachlässigen Umgangs mit seiner Post und nicht wegen einer Fehlzustellung nicht abgeholt wurde. Aufgrund des Amtsberichts und der unbestrittenermassen gut überschaubaren örtlichen Verhältnisse ist daher der Beweiswürdigung der Vorinstanz zuzustimmen, welche die ordnungsgemässe Zustellung des Einspracheentscheids vom 12. November 2001 als erwiesen ansah. Der Pflichtige bringt denn auch in der Beschwerdeschrift nicht mehr vor, dieser Entscheid sei ihm nicht zugestellt worden; er beruft sich im Zusammenhang mit dieser Zustellung nur mehr auf seine schlechte psychische Verfassung und darauf, dass er nicht mit der Zustellung behördlicher Akte rechnen müssen, wobei Letzteres nicht zutrifft und auch im Widerspruch zu seinen Aussagen in der Befragung steht. cc) Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte darf davon ausgegangen werden, dass dem Adressaten einer eingeschriebenen Sendung deren fristgerechte Abholung möglich gewesen wäre (RB 1992 Nr. 29). Der Pflichtige bestreitet diese Möglichkeit denn auch gar nicht. d) Schliesslich stellt die Vorinstanz zu Recht fest, es sei nicht rechtsgültig geltend gemacht worden und im Übrigen auch materiell nicht einsichtig, weshalb die Krankheit des Pflichtigen im Zeitpunkt der Zustellung (die zu einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % geführt hatte) einen Grund zur Fristwiederherstellung darstellen sollte. Auf diese zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden (vgl. § 161 GVG).

E. 3

Der Pflichtige beruft sich darauf, dass ihm ein inhaltlich gleich lautender Entscheid vom 9. Januar 2002 mit einer vorbehaltlosen Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden sei. Sachlich trifft dies zu. Sinngemäss beruft er sich damit auf den Vertrauensschutz. a) Laut dem Prinzip des Vertrauensschutzes sind Private in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden zu schützen. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung kann grundsätzlich die hierfür notwendige Vertrauensgrundlage bilden (vgl. Ulrich Häfelin/Georg

Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich 2002, Rz. 627, 633 f.; Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. A., Zürich 1998, Rz. 126, 362 ff.). Weiter ist vorauszusetzen, dass gestützt auf eine solche Vertrauensgrundlage eine Disposition getätigt wurde, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, und dass das Interesse am Vertrauensschutz die entgegenstehenden öffentlichen Interessen überwiegt (Häfelin/Müller, Rz. 660 ff.). Liegen Eröffnungsmängel vor, zu denen die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung zu zählen ist, sind die Betroffenen vor den Nachteilen zu schützen, die ihnen wegen eines dadurch entstandenen Irrtums erwachsen könnten. Grundsätzlich keinen Nachteil erleidet etwa, wer gestützt auf eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsmittel ergreift, das gar nicht gegeben ist (Kölz/Häner, Rz. 364, 367, mit Hinweisen). b) Laut der bundesgerichtlichen Praxis liegt eine vertrauensbegründende Auskunft vor, wenn während noch laufender Rechtsmittelfrist der betreffende Entscheid mit einer vorbehaltlosen Rechtsmittelbelehrung erneut zugestellt wird (BGE 115 Ia 12 E. 4c; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann, § 126 N. 35). Wird ein Entscheid während laufender Rechtsmittelfrist erneut mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung zugestellt, kann den Betroffenen dadurch ein Nachteil entstehen, dass sie im Vertrauen auf die neue Rechtsmittelbelehrung den Rest der Frist ungenützt verstreichen lassen; hierin ist eine nachteilige Disposition gestützt auf eine Vertrauensgrundlage zu sehen, vor deren Folgen die Betroffenen zu schützen sind. Das Gegenteil gilt, wenn der zweite Versand erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eintrifft: Rechtsmittellegitimierte, die eine Rechtsmittelfrist gegen einen Entscheid tatenlos haben verstreichen lassen, können durch eine spätere, nochmalige Zustellung des Entscheids zwar über den Fristenlauf getäuscht werden, sie erleiden jedoch grundsätzlich keinen Nachteil, weil die Untätigkeit während noch laufender Frist nicht auf die behördliche Fehlinformation zurückzuführen ist. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung kann kein Rechtsmittel schaffen, das im betreffenden Fall nicht – bzw. nicht mehr – gegeben ist (Beatrice Weber-Dürler, *Neuere Entwicklung des Vertrauensschutzes*, ZBl 103/2002, S. 281 ff., 294; BGE 118 V 190, 117 II 508 E. 2; Steuerrekurskommission II, 26. Juni 1991, StE 1992 B 93.6 Nr. 11, E. 4). c) Der Einspracheentscheid vom 12. November 2001 gilt als am letzten Tag der Abholfrist, somit am 20. November 2001, abgeholt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, begann die Rekursfrist am 21. November 2001 zu laufen und endete – unter Berücksichtigung der Gerichtsferien – am Mittwoch, dem 9. Januar 2002 (§§ 12 Abs. 1 und 13 VO StG; vgl. Kölz/Häner, Rz. 341). Die zweite Fassung des Einspracheentscheids, datiert am 9. Januar 2002 und anscheinend am selben Tag versandt, wurde vom Pflichtigen am 10. Januar 2002, somit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, entgegengenommen; sie vermochte deshalb selbst unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes keine neue Frist auszulösen. Ebenso wenig kommt eine Wiederherstellung der Frist, wie sie der Pflichtige verlangt, in Frage. Dass es sich bei der ersten um eine fiktive Zustellung handelte, ändert hieran nichts. Unbeachtlich ist auch der Einwand des Pflichtigen, dass sich die Rekursantwort vom 5. März 2002 zur Frage des Fristablaufs nicht äusserte, sondern sich mit dem materiellen Rekursbegehren auseinandersetzte. d) Wer im Vertrauen auf eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsmittel ergreift, das gar nicht gegeben ist, erleidet dann unzulässigerweise einen Nachteil, wenn ihm Weiterleitungs- oder Verfahrenskosten auferlegt würden (Kölz/Häner, Rz. 367; Weber-Dürler, S. 293, mit weiteren Hinweisen; Bundesrat, 4. Oktober 1993, VPB 58/1994 Nr. 63, E. 3b). Die vorbehaltlose Rechtsmittelbelehrung im Entscheid vom 9. Januar 2002 hat den Pflichtigen veranlasst, trotz abgelaufener Rechtsmittelfrist Rekurs zu

erheben. Die Vorinstanz hat demnach zu Unrecht die Verfahrenskosten dem Pflichtigen auferlegt, und ihr Beschluss ist insoweit aufzuheben.

E. 4

Der Pflichtige hat mit zwei Schreiben, die am 7. Dezember 2001 beim kommunalen Steueramt eingetroffen sind (und somit noch innerhalb der massgebenden Rekursfrist der Post übergeben wurden), Einsprache gegen die Steuerrechnung für 1996 angekündigt bzw. erhoben und dies damit begründet, die Steuerrechnung sei ungültig, weil ihm der Einspracheentscheid (vom 12. November 2001), auf dem sie beruhe, nicht zugestellt worden sei. Zumindest eines dieser Schreiben wurde vom Gemeindesteuernamt, nach dessen beigefügter Notiz und dem bei den Akten befindlichen Umschlag zu schliessen, an das kantonale Steueramt weitergeleitet. Nach der Darstellung der Vorinstanz bildete es den Anlass zur zweiten Zustellung des Einspracheentscheids. Zu prüfen ist, ob dies für das Rekursverfahren relevant ist. a) Gültigkeitsvoraussetzung eines Rechtsmittels ist der schriftlich, vorbehalt- und bedingungslos erklärte Anfechtungswille. Lässt sich einer Eingabe auch nicht ein Mindestansatz eines Anfechtungswillens entnehmen, liegt keine gültige Rechtsmittelerklärung vor. In einem solchen Fall kann die Eingabe ohne weiteres durch Nichteintreten erledigt werden. Bestehen Zweifel, so ist durch Rückfrage abzuklären, ob der Betreffende überhaupt ein Rechtsmittel erheben wollte (zum Ganzen Richner/Frei/Kaufmann, § 140 N. 47; vgl. auch Kölz/Bosshart/Röhl, § 23 N. 5, § 54 N. 2). b) Die beiden (relativ knappen) Schreiben des Pflichtigen vom 5. Dezember 2001 enthalten unter anderem eine Einsprache im Sinn von § 178 Abs. 1 StG gegen die vom Gemeindesteuernamt zugestellte Steuerrechnung. Die Begründung lautet sinngemäss, das Gemeindesteuernamt nehme zu Unrecht an, dass die Einsprache vom 20. Oktober 2000 gegen die Einschätzungsverfügung erledigt worden sei, denn bis anhin sei beim Pflichtigen kein Einspracheentscheid eingegangen. Es fehlt jeder Hinweis, dass auch der Einspracheentscheid nicht anerkannt würde, wenn sich herausstellen sollte, dass die Steuerrechnung mit diesem übereinstimme. Aus diesen Schreiben ergibt sich in Bezug auf den Einspracheentscheid allenfalls ein Begehren um Erläuterung betreffend dessen Versand, nicht aber ein Erläuterungsbegehren in der Sache und schon gar kein Rekurswille. Somit waren die Behörden nicht zu Nachfragen verpflichtet. Aus ihrem Verhalten nach Empfang der Schreiben vom 5. Dezember 2001 kann demnach nichts zu Gunsten des Pflichtigen abgeleitet werden. Insbesondere ändert sich an der Tatsache des Fristablaufs dadurch nichts, dass der Pflichtige innerhalb der noch laufenden Rechtsmittelfrist nicht von den Behörden angegangen wurde und die zweite Zustellung des Einspracheentscheids allenfalls als Antwort auf die Eingaben vom 5. Dezember 2001 erfolgte.

E. 5

Die Beschwerdeführenden unterliegen zwar mit ihrem Antrag. Die Beschwerde stützt sich aber einzig auf den Vertrauensschutz wegen der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung, aus welcher den Beschwerdeführenden keine Nachteile erwachsen dürfen. Die Vorinstanz hat die Anwendbarkeit des Vertrauensprinzips zwar abgeklärt; auch ist ihre Ansicht zu diesem Punkt zutreffend. Ihre diesbezüglichen Ausführungen sind jedoch zu knapp: Die Rechtsmittelbelehrung im Einspracheentscheid vom 9. Januar 2002 und ihre allfälligen Rechtsfolgen werden gar nicht explizit erwähnt, sondern es wird nur das Ergebnis der Überlegungen festgehalten. Ein Laie durfte hieraus den Schluss ziehen, die Vorinstanz habe sich mit der Frage des Vertrauensschutzes nicht oder nicht genügend befasst. Unter diesen Umständen sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auch nicht teilweise den

Beschwerdeführenden aufzuerlegen; sie sind vielmehr vom Beschwerdegegner zu tragen, der für die unzutreffende, vorbehaltlose Rechtsmittelbelehrung verantwortlich ist (vgl. auch Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 23). Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Antrag der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden in Bezug auf Kosten und Entschädigung lautet, diese seien der "unterliegenden Partei" aufzuerlegen. Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung sind dagegen nicht erfüllt (§ 153 Abs. 4 StG in Verbindung mit § 152 StG und § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Kosten des Rekursverfahrens werden dem Beschwerdegegner auferlegt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. ... 3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdegegner auferlegt. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.